

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2021/101

Abteilung 230 - Gebäude und
Grundstücke

Federführung: Kerner, Christoph
Telefon: 07021 502-429

AZ:
Datum: 04.08.2021

7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 24. Juni 2009 **- Satzungsbeschluss**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Jesingen	Kenntnisnahme	öffentlich	27.09.2021
Ortschaftsrat Lindorf	Kenntnisnahme	öffentlich	27.09.2021
Ortschaftsrat Nabern	Kenntnisnahme	öffentlich	27.09.2021
Ortschaftsrat Ötlingen	Kenntnisnahme	öffentlich	27.09.2021
Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU)	Vorberatung	nicht öffentlich	29.09.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	06.10.2021

ANLAGEN

- Anlage 1 - Gegenüberstellung bisheriger und neuer Regelungen (ö)
- Anlage 2 - 7. Änderungssatzung der Friedhofssatzung (ö)
- Anlage 3 - Konsolidierte Fassung der Friedhofssatzung (ö)
- Anlage 4 - Antrag der Grünen-Fraktion vom 02.02.2021 (ö)

BEZUG

Antrag der Grünen-Fraktion im Gemeinderat vom 02.02.2021

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:
Mitzeichnung von: 320, 340, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Strategisches Ziel:

-

Leistungsziel:

-

Maßnahme:

-

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge:

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	02
Produktgruppe	5530
Kostenstelle	66105310
Sachkonto	42120000

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

Rund 1.500 Euro Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

ANTRAG

Beschluss der 7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 24.09.2009, wie in der Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GR/2021/101 dargestellt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Friedhofssatzung regelt die Widmung, den Erwerb, Pflege und Unterhaltung von Gräbern, das Verhalten und die Erbringung von Dienstleistungen, sowie den Umgang mit Haftungs- und Ordnungswidrigkeiten auf den Friedhöfen im Stadtgebiet von Kirchheim unter Teck. Ebenfalls sind die Bestattungsgebühren in der Friedhofssatzung verankert. Letzteres ist aber nicht Bestandteil der 7. Änderungssatzungsänderung.

Der Entwurf der 7. Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 24.09.2009 sieht in einzelnen Regelungen eine Überarbeitung vor. Die Änderungen sind in der Anlage 1 - Gegenüberstellung bisheriger und neuer Regelungen aufgelistet und begründet.

Als wichtigste Punkte, die eine Änderung der Satzung erforderlich machen, sind zu nennen:

1. Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzerlasse (z. B. Aufhebung des Verbots von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit, Aufstellung von Grabmalen nur durch fachkundige Personen)
2. Praktische Probleme der Friedhofsverwaltungen (z. B. Verhalten auf Friedhöfen)
3. Redaktionelle Veränderungen, Klarstellungen, Verdeutlichungen

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Die aktuell gültige Friedhofssatzung orientiert sich am Regelwerk der TA-Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. Die geänderten Regelungen sind größtenteils aus der aktuell gültigen Fassung der TA-Grabmal übernommen. Der Aufnahme zum Verbot von Grabsteinen und Grabsteineinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit liegt das Bestattungsgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 21.07.1970 mit seiner Änderung vom 03.02.2021 zugrunde. Ergänzend wurden aufgrund Erfahrungen der Friedhofsverwaltung die Verhaltensregeln auf Friedhöfen ebenfalls überarbeitet.

Im Einzelnen können die Änderungen in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage aufgeführten Gegenüberstellung bisheriger und neuer Regelungen nachvollzogen werden. Nachstehend wird nur zusammengefasst erläutert:

- § 4 (2) e), § 5 (4) und § 25 2. f) wurden aufgrund des Verhaltens von Dienstleistern ergänzt/ angepasst.
- § 5 (1), (2) und § 17 (2) wurden überarbeitet. In der aktuellen Satzung sind die fachtechnisch notwendigen Kenntnisse, insbesondere bei der Aufstellung von Grabmalen, aufgrund Rechtsprechungen unzureichend definiert. Damit ist bisher ein „erweiterter“ Teilnehmerkreis zugelassen, welcher nicht ausgeschlossen werden kann. Durch die Anpassung der §§ wird die Zulassung erst nach Prüfung der notwendigen, fachlichen Kenntnis ausgesprochen.
- § 5a wurde neu in die Friedhofssatzung aufgenommen. § 17 (1) wurde entsprechend ergänzt. Durch die Änderung des Bestattungsgesetz des Landes Baden-Württemberg kann

nun ein Nachweis gefordert werden, der nur Grabsteine und Grabeinfassungen, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zulässt. Das Bestattungsgesetz gab zwar schon bisher eine Regelung her, aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes reichte diese aber nicht aus, um einen Passus in die Satzung aufzunehmen. Die Grundlage im Bestattungsgesetz war bis 2021 nämlich so gefasst, dass die konkrete Ausgestaltung erst in der Satzung hätte stattfinden müssen. Das Verfassungsgericht fand es unerträglich, dass die Berufsfreiheit durch Satzungen der Kommunen – teilweise völlig unterschiedlich – eingeschränkt werden würde und entschied, dass dies nur durch ein Parlamentsgesetz erfolgen darf. Ein solches liegt nun vor, das Bestattungsgesetz Baden-Württembergs wurde entsprechend angepasst.

- § 13 (5) wurde fachtechnisch angepasst. Tiefgründungen bei Tiefgräbern können nur bei ausreichend dimensionierten Grabstätten zugelassen werden.
- § 18 (1) wurde überarbeitet. Auf die entsprechend einzuhaltenden Vorschriften, in der jeweils zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen Fassung wird hingewiesen.
- § 19 (1) wird durch Überarbeitung des § 18 (1) angepasst.
- § 24 wird um Abs. 5 ergänzt und regelt die in § 19 Unterhaltung Abs. 1 - 3 aufgeführten Punkte hinsichtlich der Obhuts- und Überwachungspflichten.